

24. / 9. 1914.

Gebäudesteuerabschreibungen aus Anlaß des Krieges.

Der Leiter des Finanzministeriums hat in Angelegenheit der Gebäudesteuerabschreibungen infolge der durch die kriegerischen Ereignisse eingetretenen Einstellung und Reduktion von Betrieben nachstehenden Erlaß an sämtliche Finanz-Landesbehörden hinausgegeben:

Unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnissen kann sich für Inhaber mancher Fabriks- und anderer Erwerbsunternehmungen oder auf Gewinn gerichteten Beschäftigungen (Hotels usw.) die Notwendigkeit ergeben, die Betriebe entweder einzustellen oder zu vermindern. Mit Rücksicht auf die von den Interessenten vorgebrachten mannigfachen Ansuchen um Gebäudesteuerabschreibung aus diesem Anlasse wird für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes folgendes verfügt:

Sofern es sich um Gebäude oder Gebäudeteile handelt, welche solche Inhaber von Unternehmungen und Beschäftigungen gemietet haben, die im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juni 1914 als Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte anzusehen sind, ist bereits mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 26. August 1914, wonach gewisse Erleichterungen zur Erbringung des für die Steuerabschreibung erforderlichen Nachweises der Uneinbringlichkeit des Mietzinses geschaffen wurden, Vorsorge getroffen.

Das Finanzministerium findet nunmehr überdies zu gestatten, daß mit Zinssteuerabschreibungen unter den im vorerwähnten Erlasse bezeichneten Modalitäten auch dann vorgegangen werden kann, wenn es sich um Inhaber von Unternehmungen und Beschäftigungen handelt, die zwar nicht als Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte anzusehen sind, jedoch den Betrieb aus Anlaß der Kriegskrise eingestellt oder vermindert haben. Hinsichtlich der in eigenen Gebäuden oder Gebäudeteilen betriebenen Unternehmungen und Beschäftigungen ist die Belassung der usuellen Betriebseinrichtung in den Räumen für sich allein als ein Hindernis für die Steuerabschreibung aus dem Titel der Leerstehung, respektive Nichtbenützung unter der Voraussetzung nicht anzusehen, wenn das Gebäude oder die Gebäudeteile, für welche die Steuerabschreibung angefordert wird, erwiesenermaßen zu keinem anderen Zweck als zur Aufbewahrung der Betriebseinrichtung benützt werden. Welche Beweismittel in dieser Richtung als ausreichend zu betrachten sind und ob nicht etwa auch irgendwelche Kantelen hierfür erforderlich wären (z. B. Abspernung usw.), wird dem Ermessen der Unterinstanzen überlassen. Dagegen kann eine Steuerabschreibung für die zu Einlagerungszwecken verwendeten Räume (z. B. Räume zur Unterbringung von Rohstoffen, Halbfabrikaten, fertigen Waren usw.) nicht erfolgen, weil diese Art der Verwendung schon als eine in den Rahmen des Geschäftsbetriebes fallende Benützung angesehen werden muß.

Weiter wird für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes die Ermächtigung erteilt, bei Gebäuden der gedachten Art, sofern sie nach Maßgabe von einheitlichen Mietwerten besteuert sind, auch für einzelne Gebäudeteile die Steuerabschreibung unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß es sich um baulich getrennte und selbständig benützbare Gebäudebestandteile handelt und die Partei nachträglich eine angemessene Aufteilung des Gesamtmietwertes vornimmt. Bei allen derartigen Steuerabschreibungen wird jedoch stets zu untersuchen sein, ob auf allfällige Nichtbenützungen nicht schon bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage selbst Bedacht genommen worden war. Im übrigen haben die Vorschriften für die Abschreibungen aus dem Titel der Leerstehung, insbesondere hinsichtlich einer eingehenden Kontrolle und hinsichtlich der Strafbestimmungen zur Anwendung zu kommen.